



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“**

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der am 30.03.2012 beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 24.11.2017 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Albershausen mit Satzung vom 30.03.2012 beschlossene und mit Änderung der Satzung vom 24.11.2017 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortskern II“ bleibt unverändert erhalten.  
Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2017 ersichtlich.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften**

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

### **§ 3**

#### **Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2029 festgelegt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!

19.12.2023

  
Jochen Bidlingmaier  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

#### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Albershausen, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 1, 73095 Albershausen geltend zu machen.

#### **Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für diese Vorhaben und Rechtsvorgänge ist bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt der Sanierungsbetreuer der Gemeinde Albershausen:

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart

Herr Wolfgang Mielitz (Telefon 0711 6677-3264)

**Anlage zu § 1 Abgrenzung des Sanierungsgebiets**  
Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2017

